

DE

DE

DE

Anhang 17

Drittländer, in Bezug auf deren Staatsangehörige oder bestimmte Gruppen von deren Staatsangehörigen nachträglich Informationen zu übermitteln sind¹

Nach Artikel 31 des Visakodex kann ein Mitgliedstaat verlangen, dass seine zentralen Behörden über die Visa, die Staatsangehörigen bestimmter Drittländer oder bestimmten Kategorien dieser Staatsangehörigen von Konsulaten anderer Mitgliedstaaten erteilt wurden, unterrichtet werden.

Diese Auskunftspflicht gilt nicht für Anträge auf Erteilung eines Flughafentransitvisums.

Der Tabelle sind die betreffenden Drittländer / Personengruppen zu entnehmen. Ist ein Drittland aufgeführt, bedeutet dies, dass mindestens ein Mitgliedstaat verlangt, nachträglich informiert zu werden.

¹ Fassung vom 01.12.2017

Drittland	Ggf. betroffene Personengruppen
Afghanistan	
Algerien	
Angola	
Armenien	
Bahrain	
Bangladesch	
Belarus	
Kamerun	
China (Volksrepublik)	
Demokratische Republik Kongo	
Côte d'Ivoire	
Kuba	
Djibuti	
Ägypten	
Eritrea	
Äthiopien	
Ghana	
Guinea	
Guinea-Bissau	
Indien	
Indonesien	
Iran	
Irak	
Jordanien	
Kazakhstan	
Kenia	
(Nord)Korea	

Drittland	Ggf. betroffene Personengruppen
Kuwait	
Libanon	
Liberia	
Libyen	
Mali	
Mauretanien	
Marokko	
Myanmar	
Nepal	Gilt nicht für Inhaber eines Diplomaten- oder Dienstpasses.
Niger	
Nigeria	
Oman	
Pakistan	
Palästina ²	
Philippinen	
Katar	
Russische Föderation	
Ruanda	
Saudi-Arabien	
Sierra Leone	
Somalia	
Sri Lanka	
Sudan	
Surinam	

² Diese Bezeichnung soll nicht als Anerkennung eines Staates Palästina verstanden werden und greift nicht den individuellen Position der Mitgliedstaaten in dieser Angelegenheit vor.

Drittland	Ggf. betroffene Personengruppen
Syrien	
Tadschikistan	
Togo	
Tunesien	
Türkei	
Turkmenistan	
Ukraine	
Usbekistan	
Jemen	
Simbabwe	

Personengruppe	
Palästinenser	
Flüchtlinge	
Staatenlose	